

*Die neue Gesetzgebung gegen den Wucher.*

vor diesem Zeitpunkt erfüllt oder durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen andern Exekutionstitel festgestellt worden sind.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 11. Diese kaiserliche Verordnung tritt am siebenten Tage nach dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage verliert das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften seine Geltung.

Die Publikation wird von einem interessanten Motivenbericht begleitet, in dem es heißt:

Das geltende Gesetz vom 28. Mai 1881 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften wendet sich nur gegen den Kreditwucher. Die größte Ausbeutung ist unansehnlich, wenn sie mit Geschick die Formen der Gewährung oder der Verlängerung von Kredit zu vermeiden weiß. Die auf Abhilfe gerichteten Bestrebungen reichen weit zurück. Sowohl der vom Herrenhaus schon angenommene Entwurf einer Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch als auch die gleichfalls vom Herrenhaus verabschiedeten Entwürfe zur Strafrechtsreform befaßten sich mit der Frage und suchten den Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen wucherische Ausbeutung zu erweitern und zu kräftigen. Die Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse verhinderte die endgültige Erledigung dieser Entwürfe. Der Kriegszustand hat die Lage der wirtschaftlich schwächeren Kreise verschlechtert. Dem Bedürfnis nach Kredit und dem Bedarf an Waren steht ein geringeres Angebot gegenüber, das mitunter noch künstlich zurückgehalten wird, um den Gewinn zu vermehren. Es liegen Beweise dafür vor, daß das wirtschaftliche Leben unter den maßlosen Forderungen einzelner zu leiden beginnt. Solche Erscheinungen sind aber um so verwerflicher zu einer Zeit, in der die Rücksicht auf das allgemeine Wohl von jedem Bürger gefordert werden kann und gefordert werden muß. Die Regierung hat sich daher entschlossen, schon gegenwärtig die Vorschläge zu verwirklichen, welche die Entwürfe der Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch und zum Strafrecht enthalten.

Die wesentlichen Unterschiede des neuen Rechtes, das im Wege einer kaiserlichen Verordnung eingeführt wird, gegenüber dem geltenden Gesetze sind folgende: Das bürgerliche Recht und das Strafrecht faßten bisher nur den Kreditwucher ins Auge. Das neue Recht erklärt daher gleich dem deutschen bürgerlichen Gesetze jeden wucherischen Vertrag als nichtig und ergreift damit auch den Sachwucher. Einzelne Merkmale des geltenden Wucherbegriffes sind geändert worden. Die wirtschaftliche Schwäche wird mit „Zwangslage“ statt mit „Notlage“ bezeichnet. Das neue Recht verlangt nicht, daß die versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile geradezu maßlos seien; es genügt, wenn Leistung u. Gegenleistung auffallenden Mißverhältnisse stehen. Es wird schließlich nicht mehr gefordert, daß das Geschäft das wirtschaftliche Verderben des andern Vertragsteiles herbeizuführen oder zu befördern geeignet sei u. s. w.; bekanntlich ein Merkmal, das ... der Praxi. eine weite Lücke offen ließ.

Dagegen, daß nicht jede geschäftlich berechnete Benützung wirtschaftlicher Verhältnisse nachträglich unter der Beschuldigung wucherischer Nebervorteilung angefochten werden kann, bietet die Bezeichnung der Handlung als Ausbeutung genügenden Schutz, da darin der Hinweis auf den sittlich anstößigen und von Rechts wegen zurückzuweisenden Mißbrauch der starken Stellung des einen Vertragsteiles gegenüber einem vor keine Wahl gestellten oder der richtigen Einsicht in die Bedeutung des Geschäftes entbehrenden Vertragsgegner gelegen ist.

Nach geltendem Recht kann die Einwendung des Wuchers bei Handelsgeschäften nicht erhoben werden, bei denen beide Vertragsteile Kaufleute sind. Diese Ausnahme ist gefallen, weil damit gerade der auf Kredit aufgebaute kaufmännische Verkehr der Ausbeutung preisgegeben wird. Sowohl der Kreditwucher wie der Sachwucher werden künftig strafbar sein; letzterer allerdings mit zwei Beschränkungen. Der Tatbestand erstreckt sich beim Sachwucher bloß auf Geschäfte, die den Erwerb

oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstand haben, dagegen nicht auf Verträge über persönliche Leistungen, weil die Abschätzung solcher Leistungen oft von kaum wägbaren Umständen abhängt und es deshalb nicht angebracht ist, hier mit den Mitteln des Strafrechtes einzugreifen. Nur der gewerbsmäßig begangene Sachwucher soll strafbar machen. Diese Beschränkung erklärt sich aus der Neuheit der Strafdrohung und ist auch im deutschen Recht vorhanden. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit verlangt jedoch nicht, daß die strafbare Handlung schon w. Verholt wurde. Es genügt die Verübung einer strafbaren Handlung, wenn die Absicht des Täters klar zutage tritt, sich durch öftere Wiederholung eine Einnahmequelle zu schaffen, vom Wucher ganz oder teilweise zu leben. Das neue Recht enthält nicht mehr die Vorschrift des geltenden Gesetzes, dem Wucherer durch die sogenannte tätige Neue Straflosigkeit erreichen zu lassen. Die Strafdrohungen sind erheblich verschärft. Insbesondere soll den gewerbsmäßigen Wucherer, der eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt hat, die Verbrechenstrafe des Kerkers von einem bis zu fünf Jahren treffen. Als Nebenstrafen können Geldstrafen bis zu 20,000 R. und die Abschaffung verhängt werden.